



Richtlinie für Anträge auf Fördermittel

Um Ihnen eine Förderungsprüfung sowie eine erfolgreiche Antragstellung zu erleichtern, möchten wir Ihnen im Folgenden gerne unsere Förderrichtlinien erläutern.

Stiftungszwecke

Gefördert werden Projekte, die zum Ziel haben:

- den christlichen Glauben zu stärken und auszuweiten
- Ehrenamtlich Tätige in ihrer Arbeit zu unterstützen
- zeitgemäße, lebendige Ausdrucksformen des evangelischen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben
- Kindern und Jugendlichen den evangelischen Glauben näherzubringen
- die Unterstützung von Kirchenmusik und kirchlicher Kunst.

Fördervoraussetzungen

Die Stiftung „Kirche im Dorf“ ist eine regional tätige Stiftung, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Förderprojekte müssen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO) liegen.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden sowie ihre gemeinnützigen Werke, Einrichtungen und Vereine auf dem Gebiet der EKBO. Ein Freistellungsbescheid sowie / bzw. die Zugehörigkeit zur EKBO ist auf Anfrage vorzuweisen.



Richtlinie für Anträge auf Fördermittel

Eine angemessene finanzielle Eigenbeteiligung der Projektträger ist Voraussetzung für die Förderung. Institutionelle Förderungen und die Übernahme langfristiger, laufender Kosten (wie Miete, Personal, etc.) sind nicht möglich.

Für bewilligte Maßnahmen sind i.d.R. maximal zwei Folgeanträge bei der Stiftung „Kirche im Dorf“ möglich.

Die Vergabe von Fördermitteln ist ein freiwilliges Engagement der Stiftung „Kirche im Dorf“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

Antragsstellung

Auf der Webseite www.kircheimdorf.org ist unter der Rubrik „Wie wir fördern...“ der aktuelle Antrag herunterzuladen. Senden Sie den ausgefüllten Antrag auf Fördermittel **bevorzugt per Mail** an info@kircheimdorf.org oder per Post an Stiftung Kirche im Dorf, Wetzlarer Straße 38a, 14482 Potsdam.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nur im Ausnahmefall wird über ein bereits begonnenes Projekt beraten.

Beschluss / Abgabetermine

Der Vorstand der Stiftung „Kirche im Dorf“ tagt bzw. berät über Anträge vier Mal im Jahr. Für eine rechtzeitige Bearbeitung sind die Anträge bis zu folgenden Daten einzureichen:

- 23. Januar 2024 für Projekte, die frühestens ab dem 01. März 2024,
- 30. April 2024 für Projekte, die frühestens ab dem 07. Juni 2024,
- 27. August 2024 für Projekte, die frühestens ab dem 01. Oktober 2024 sowie
- 29. Oktober 2023 für Projekte, die frühestens ab dem 06. Dezember 2024 beginnen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei sämtlichen Publikationen sowie auf der Webseite haben geförderte Einrichtungen auf die Förderung durch die Stiftung „Kirche im Dorf“ hinzuweisen. Ein geeignetes Logo senden wir Ihnen hierfür zu.

Für den Internetauftritt der Stiftung sendet die geförderte Einrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projektes eine Kurzbeschreibung des Projektes als Worddokument mit höchstens 1.000 Zeichen sowie 5 aussagekräftige Digitalphotos im Tiff- oder JPEG Format zu. Mit dem Versand der digitalen Bilder an die Stiftung



Richtlinie für Anträge auf Fördermittel

versichert die geförderte Einrichtung die Urheberschaft und das Recht am Bild. Sie gewährt der Stiftung die uneingeschränkte Nutzung dieser Bilder und des Textes.

Zusätzlich sendet die Einrichtung der Stiftung eine Dokumentation der öffentlichen Reaktionen auf das durchgeführte Projekt.

Fördermittelauszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Erhalt der Abrechnung bzw. des Verwendungsnachweises. Die Abrechnung hat mindestens in Form einer einfachen Einnahmen-Ausgabenübersicht in Word oder Excel zu erfolgen und ist bevorzugt per Mail einzureichen. Sofern der bei Antragsstellung eingereichte Finanzierungsplan maßgeblich verändert wurde, behalten wir uns eine Anpassung des Förderbetrages vor.

Sofern bereits ausgezahlte Mittel für die Realisierung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind, sind diese zurückzuzahlen.

Die Stiftung ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher sowie durch Besichtigung zu prüfen. Der Antragssteller ist auskunftspflichtig.

Zuwendungsbestätigung

Die geförderte Einrichtung sendet der Stiftung umgehend nach der Auszahlung, spätestens aber zum Ende Februar des Folgejahres der Förderung eine Bestätigung über die Zuwendung unter Angabe der zugeteilten Projektnummer.

Bei Fragen zur Antragsstellung oder der Bitte um Vorabprüfung eines Anliegens kontaktieren Sie uns bitte unter info@kircheimdorf.org.

Stiftung „Kirche im Dorf“
Wetzlarer Straße 38a
14482 Potsdam
Mail: info@kircheimdorf.org
www.kircheimdorf.org